

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwestermäldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 88.

Fernsprech-Anschluß Nr. 87.

Marienberg, Dienstag, den 2. November.

1915.

Amtliches.

Bekanntmachung

über die

Bornahme einer Erhebung der Borräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November 1915.

Vom 22. Oktober 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am 16. November 1915 findet eine Aufnahme der Borräte von Brotgetreide, Hafer und Mehl statt.

§ 2

Die Aufnahme der Brotgetreide- und Haferorräte erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe. Die Aufnahme der Mehlorräte erstreckt sich auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) das Recht als Selbstversorger in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Brotgetreide-, Hafer- und Mehlorräte festzustellen, die sich im Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Empfänger am Erhebungstag auf dem Transporte befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 16. November 1915 noch vorhanden sind.

§ 3

Zur Aufnahme der Borräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Borräte sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter verpflichtet.

§ 4

Die Aufnahme soll die Borräte der nachstehend aufgeführten Getreide- und Mehlararten erfassen, die sich in der Nacht vom 15. zum 16. November 1915 im Gewahrsam der zur Angabe Verpflichteten befunden haben:

- a) Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, allein oder mit anderen Getreidearten) sowie Emmer und Einkorn, hier Hafer vermischt;
- b) Hafer sowie Mengkorn und Mischfrucht, worin sich Hafer befindet;
- c) Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls.

Borräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schranken, Schiffsräumen und dergleichen lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Verfügungs-

berechtigten anzugeben, auch dann, wenn er die Borräte nicht unter eigenem Verschluss hat.

§ 5

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

- a) auf Borräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus oder der Marineverwaltung stehen;
- b) auf Borräte, die im Eigentum der Reichsgetreidestelle G. m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen;
- c) auf Hinterkorn und Hinterkornschrot, das von einem Kommunalverbande, sowie auf zur menschlichen Ernährung ungeeignetes Brotgetreide und Mehl, das von der Reichsgetreidestelle zum Verfüttern freigegeben worden ist;
- d) auf Brotgetreideschrot, das von der Reichsgetreidestelle freigegeben worden ist.

§ 6

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Verordnungen und Bekanntmachungen.

§ 7

Die Erhebung der Borräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Sie erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Anzeigeformulare zu verwenden sind. Bei der Erhebung kommen folgende Drucksachen in Anwendung:

- I. Ortsliste,
- II. Zusammenstellungsmuster,
- III. Anzeige.

Diese Drucksachen sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, Änderungen der Fassung der Ortsliste und Anzeige vorzunehmen.

§ 8

Die Bevölkerung ist in geeigneter Weise auf die bevorstehende Erhebung aufmerksam zu machen. Die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Behörden haben die Verteilung der Drucksachen an die Gemeindebehörden so zeitig vorzunehmen, daß das Ausfüllen der Zählpapiere am 16. November 1915 erfolgen kann. Die Gemeindebehörden haben die abgeschlossenen Ortslisten bis zum 20. November 1915 an die Kommunalverbände einzusenden.

Die Kommunalverbände haben bis zum 27. Nov. 1915 der von der Landeszentralbehörde bestimmten Behörde eine Zusammenstellung der vorhandenen Borräte einzureichen. Borräte an ausländischem Brotgetreide oder Mehl, die nach dem 31. Januar 1915, sowie Borräte an ausländischem Hafer, die nach dem 16. Februar

1915 aus dem Ausland eingeführt wurden und sich nach der Kenntnis des Kommunalverbandes im Bezirke befinden, sind gesondert anzugeben.

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 11. Dez. 1915 der Reichsgetreidestelle ein Verzeichnis der vorhandenen Borräte an Brotgetreide und Mehl, der Reichsfuttermittelstelle ein solches der Borräte an Hafer nach Kommunalverbänden einzureichen.

§ 9

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 10

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Vermittlung richtiger Angaben Borräte- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Borräte von Brotgetreide, Hafer oder Mehl zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 11

Wer vorsätzlich die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können die Borräte, die verschwiegen sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, den 11. Oktober 1915.

Es ist bereits von verschiedenen Seiten und leztlich vom Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz darüber Klage geführt, daß der Vertrieb von Gegenständen zu Gunsten von Kriegswohlfahrtszwecken, für die durch die zuständigen Stellen die Erlaubnis auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli d. Js. (R. G. Bl. S. 449) und den dazu von mir erlassenen Preussischen Ausführungsbestimmungen erteilt ist, von Seiten mir unterstellter Verwaltungsbehörden, Regierungspräsidenten, Landräten und Ortspolizeibehörden, in

Dornige Wege.

Roman von J. v. Düren.

(Nachdruck nicht gestattet.)

1. Kapitel.

„Trau ich meinen Augen, ist's kein Spuk, ist's Wirklichkeit? Ist ja Fritz von Hohenfels! Servus, alter Junge! Welcher hat Dich plötzlich in dieses weltvergeffene Nest gesetzt?“ Der Angeredete, eine hohe, schlank Gestalt, deren elegante Haltung unverkennbar den Offizier in Zivil zeigte, schien im Moment etwas verlegen; dann hellten sich seine Züge

„Ja, ich bin's lebhaftig und darf wohl kaum bedauern, mich ein rauher Schicksalswind hierher verschlagen, da ich meinem ersten Gutree Dich, alter Schulkamerad, wiedersehen. Jetzt hoffe ich auch, daß ein gütiger Stern mich trotz all hierher geleitet. Deine Altkennkarte sagt mir, daß Du am Amtsgericht beschäftigt bist. Schon lange in Amt und Ansehen?“

„Zwei Jahre,“ antwortete Amtsrichter Berg. „Genug Zeit, schöne Erinnerungen an unsere geliebte Reichshauptstadt zu gewinnen, zu wenig Zeit, um mich hier in die engen Verhältnisse einzufügen.“

Seine Augen überflogen bei den letzten Worten den Marktplatz, der von altertümlichen Häusern eingerahmt wurde, die dunkel, altersgeschwärtzt unter den alten Lindenbäumen hervorstachen, deren Blüten mit ihrem süßen Duft die Luft erfüllten. Vor dem Rathaus in der Mitte plätscherte lustig ein wüßiges Wasserchen aus einem riesigen Steinbrunnen. Er spielte auf den bemosten Steinen, und vor den Zelten der vieredigen, großen Bau umschlossen, hockten die Gemüsefrauen in behaglichem Nichtstun, tranken großen, braunen Töpfen Kaffee und plauderten mit ihren Stimmen oder wehrten den wilden Unken energisch, die ihnen Spielen die ausgelegten Waren bedrohten. Ein paar in dichte Schapel gehüllt, lagen schlafend auf den Stufen des Brunnens und ließen sich nicht stören von den tanzenden Strahlen der Julisonne.

In diesem Gespräch gingen die beiden Freunde den Weg

der Hauptstraße zu Amtsrichter Bergs Wohnung. Leo erzählte auf die Fragen seines Freundes, daß er seine Studien regelrecht beendet und die Hoffnung hege, in absehbarer Zeit versetzt zu werden. Er fühle sich trotz des angenehmen Kollegenkreises hier durchaus nicht heimlich. Er war es nicht gewohnt, daß man seiner Persönlichkeit so viel Beachtung schenkte. Die vielen geselligen Verpflichtungen raubten ihm einen großen Teil seiner freien Zeit, außerdem fühlte er sich ständig beobachtet und wider Willen oft in den kleinsten gesellschaftlichen Klatsch hineingezogen, der ihm die Unbefangenheit im Verkehr, besonders in den Familien der Honoratioren erschwerte. Es war nicht leicht, es alles recht zu machen. Er hatte es daher vorgezogen, sich mehr und mehr zurückzuziehen und ganz seinen Neigungen zu leben.

Während dieser Erörterungen waren die Freunde an die Wohnung des Amtsrichters gelangt und Leo sagte herzlich: „Du machst mir wohl das Vergnügen, heute mein Gast zu sein. Fast ein Jahrzehnt haben wir einander nicht gesehen und es liegt so viel zwischen Einst und Jetzt, daß wir Zeit brauchen, um eine feste Brücke darüber zu schlagen.“

„Mein guter Zug,“ erwiderte Hohenfels. „für heute habe ich nur eine Stunde noch zur Verfügung. Mein Brauner steht im Hotel „Zur Tanne.“ Ich muß zu einer bestimmten Zeit in Klein-Buchanau sein.“

„In Klein-Buchanau?“ entgegnete Leo erstaunt.

„Meines Wissens sind die Herrschaften verreist. Du kannst demnach unumgänglich dort zu Gast sein.“ Fritz schüttelte den Kopf. Sein hübsches Gesicht zog sich in ernste Falten, und er strich etwas verlegen den blonden Schnurrbart.

„Ich bin,“ antwortete er nach einigem Zögern, „Verwalter von Klein-Buchanau geworden. Vor zwei Jahren habe ich meinen Abschied genommen.“

Der Amtsrichter fand im ersten Moment keine Worte, um sein Erstaunen, seine Überraschung auszudrücken. Indem er den Freund die Stufen zu seiner Wohnung heraufgehen ließ, schüttelte er immer wieder verwundert den Kopf. Es mußten ernste Sachen sein, die Fritz von Hohenfels veranlaßt hatten, des Königs Hof anzuziehen. Daß Hohenfels mit Leib und Seele Soldat gewesen, wußte er nur zu gut, denn schon

auf der Schulbank war es das Ideal des Kameraden, seinem König zu dienen. Nachdem beide die dunkle, reichgeschmückte Wendeltreppe mit den ausgestreuten Holstufen hinaufgestiegen waren, öffnete Berg schweigend das Vorzimmer und bat seinen Freund, einzutreten.

„Nur Geduld, Fritz, in einigen Minuten bin ich bei Dir. Ich will nur mein altes Faktotum nach etwas Trinken in den Keller schicken.“

225.20

Fritz stand im Wohnzimmer des Amtsrichters und lächelte sich die brennende Stirn. Die Hitze war stehend, aber noch heißer garte es in seinem Innern und ließ das Blut jagen. Alles, was er in dem letzten Jahrzehnt durchlebt, drängte sich vor seine Seele; und das Wiedersehen mit dem einstigen Freund, der jahrelang in der Schule sein Nachbar gewesen, ließ alle Erinnerungen erwachen, die er mit so unendlicher Nähe und Qual niedergegungen. Er hatte gehofft, als er die Stellung in Klein-Buchanau übernommen, welches in ästhetischen Osten Preussens lag, in eine vollständig fremde, neue Welt zu kommen, in der niemand wußte, wer er war und woher er gekommen. Sein erster Besuch in der Stadt brachte ihm dieses Wiedersehen. Die Welt ist doch gar zu klein. Man kann sich in ihr nicht verbergen, dachte er, indem er sich in den hohen Lehnstuhl vor dem Schreibtisch warf. Er deckte die Augen mit der Hand und verlor sich in tiefe Grübeleien. In jedem Moment mußte Leo eintreten. Dann war es nötig von dem zu sprechen, was seine ganze Seele gefangen nahm. Es schien ihm besser, dem Freunde ehrlich und offen seine Vergangenheit zu enthüllen, denn nur so war es möglich, da fortzusetzen, wo das Schicksal sie beide auseinandergerissen. Und er fühlte, daß der Freund in sein jetzt ernstes, enges Leben ein wenig Helle tragen würde. Leo Berg war ein warm empfindender, genial veranlagter Mensch, der das Glück gehabt, in einer geistig vornehmen Umgebung aufzuwachsen und seine Kräfte unter glücklichen Verhältnissen nach jeder Richtung hin entfalten zu können. Seine umfassende, wissenschaftliche Bildung hatte er durch große Reisen vertieft und ein musikalisches Talent bildete sich unter bewährten Meistern schon früh aus. Hier schien es Fritz, als würde er in dem Heim des Freundes ein trauliches Asyl finden, eine Heimat für Herz und Geist, die er für immer verloren geglaubt.

ihren Bezirken gänzlich unterjagt oder aber durch besondere, über die Bestimmungen der Erlaubniserteilung hinausgehende Beschränkungen behindert würde.

Ein solches Verfahren ist unzulässig. Sobald von der zuständigen Stelle die Erlaubnis erteilt ist, gelten für den Vertrieb allein die in der Erlaubnisverfügung festgesetzten Bedingungen. Nur deren Innehaltung ist von den Polizeibehörden zu überwachen. Daneben steht den Ortspolizeibehörden nach § 10 der Ausführungsbestimmungen lediglich noch die Prüfung und Entscheidung darüber zu, ob die von dem Unternehmer bezeichneten Personen, die beim Vertriebe an öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus beschäftigt werden sollen, zuzulassen sind, und ob die Mitführung eines ortspolizeilich abgestempelten Ausweises vorzuschreiben ist. Weitere Auflagen dürfen nicht gemacht werden.

Das gleiche gilt für die Ausführung erlaubter Sammlungen.

Eure Hochwohlgeboren (Hochgeboren) ersuche ich ergebenst, sich selbst hiernach richten und Ihnen unterstellten Behörden mit entsprechender Anweisung versehen zu wollen. Abdrucke für die Land- und Stadtkreise sowie für die königlichen Polizeiverwaltungen sind zu diesem Zwecke angeschlossen.

Der Minister des Innern.
von Loebell.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten.

Auf Ersuchen des Kriegsministeriums wird nachstehende Verordnung auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1915 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915* und der Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915** hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung am 2. November 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Von den auf Grund der Verfügung M. 1/7. 15. K. R. A. meldepflichtigen Gegenständen aus Kupfer werden folgende beschlagnahmt*:

1. alle verlegten Freileitungen in Starkstromanlagen einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen und freiliegender Schienenverbinder;
2. Kabel und Leitungen in Starkstromanlagen einschließlich Sammelschienen und Anschlußleitungen von Schaltanlagen, a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters, b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters;
3. alle kupfernen Feuerbüchsen;
4. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Destillations-, Extraktionsapparate und Kühlvorrichtungen;
5. alle ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Braukessel;
6. kupferne Röhren von und über 10 mm äußerem Durchmesser, soweit sie nicht schon nach der Verfügung M. 1/4. 15. K. R. A. beschlagnahmt sind;
7. alle Wasp- und Zentrifugentrommeln aus Kupfer.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen usw.

- Von dieser Verordnung werden betroffen:
- a) alle Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, oder für welche sich die Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;
 - b) alle Empfänger solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Tage der Beschlagnahme auf dem Verland befinden und nicht bei einer der unter a bezeichneten Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von der Verfügung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat folgende Wirkung:

- a) Alle rechtsgeschäftlichen Verfügungen, also auch Verkäufe, selbst wenn sie der Ausführung von Kriegslieferungen dienen sollen, sind verboten und nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Zulässig ist der Verkauf ausschließlich an die Metall-Mobilmachungsstelle. Es wird anheimgestellt, Angebote an deren Adresse, Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11, einzureichen. Zulässig sind ferner rechtsgeschäftliche Verfügungen, die auf Anordnung oder mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle erfolgen.
- b) Jede Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände, durch welche das darin enthaltene Kupfer der Beschlagnahme entzogen wird, ist verboten.
- c) Die von dieser Verordnung betroffenen Personen usw. sind verpflichtet, der Metall-Mobilmachungsstelle und deren Beauftragten über die beschlagnahmten Gegenstände jede gewünschte Auskunft zu erteilen und ihnen den Zutritt zu den Betriebsräumen zu gestatten.

Die Vorschrift des § 5 der Bekanntmachung M. 1/7. 15. K.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

**) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft: 1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt; 2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; 3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*** Gegenstände, die kein Kupfer, sondern nur Messing und andere Kupferlegierungen enthalten, werden von der Verordnung nicht betroffen.

R. A. vom 20. Juli 1915 wird bezüglich der in § 2 der vorliegenden Verordnung bezeichneten Gegenstände aufgehoben.

§ 5.

Nachmeldung.

Alle Personen usw., welche die durch die Verfügung M. 1/7. 15. K. R. A. betr. „Bestandsmeldung und Verwertung von Kupfer in Fertigfabrikaten“ vorgeschriebene Meldung versäumt haben sollten, in welcher auch die durch § 2 der vorliegenden Verordnung beschlagnahmten Gegenstände zu melden waren, haben bis spätestens 30. November 1915 nachträglich Meldung an die Metall-Mobilmachungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11, zu erstatten. Für alle Nachmeldungen ist der Bestand zur Zeit des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung maßgebend. Der Meldebchein für Kupfer in Fertigfabrikaten ist durch die Metall-Mobilmachungsstelle erhältlich und ist bis zum obengenannten Zeitpunkte ordnungsmäßig ausgefüllt an die Metall-Mobilmachungsstelle, Berlin W 9, Potsdamerstraße 10/11, einzulenden.

§ 6.

Die Metall-Mobilmachungsstelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hat das Recht, die Beschlagnahme auch auf solche ganz oder teilweise aus Kupfer bestehenden Fertigfabrikate auszudehnen, die nicht im § 2 aufgeführt sind.

Frankfurt (Main), den 2. November 1915.

XVIII. Armee-korps. Stellvert. Generalkommando.

Nachtrag

zu den Bekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel Nr. M. 325/7. 15 K. R. A. und Nr. M. 325e/7. 15 K. R. A.

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 und zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

2. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Vordruck nicht in der gefetzten Frist einreicht oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Frankfurt a. M., den 29. Oktober 1915.

Stellvert. Generalkommando. 18. Armee-korps.

Marienberg, den 25. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach dem in Nr. 48 des Amtsbl. f. d. Regbez. Wiesbaden für 1915 zur Veröffentlichung gelangten Ausschreiben vom 28. September 1915 hat der Landesausschuß auf Grund des § 8 der Viehseuchenentschädigungsgesetz für den Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden beschlossen, für das Rechnungsjahr 1915/16 von den beitragspflichtigen Tierbesitzern an Beiträgen zu erheben:

1. zum Pferdeentschädigungsfonds 30 Pf. für jedes Pferd, Esel, Maultier und Maulesel;
2. zum Rindviehentschädigungsfonds 40 Pf. für jedes Stück Rindvieh.

Die Beschlüsse haben die Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten erhalten.

Als Termin für die Beitragserhebung ist der 16. Januar 1916 und als Frist für die im § 8 Abs. 2 der oben erwähnten Satzung vorgeschriebene Offenlegung der Viehbestandsverzeichnisse die Zeit vom 1. bis 14. Dezember 1915 bestimmt.

Den Viehbestandsverzeichnissen selbst sind diesmal die Ergebnisse der Viehzwischenzählung vom 1. Oktober zugrunde zu legen.

Ich beauftrage Sie, die Viehbestandsverzeichnisse sofort aufzustellen und sodann die Abgabenerhebung, sowie der Ort und die Zeit der Offenlegung der Verzeichnisse und deren Zweck ortsüblich bekannt zu machen. Ich erwarte, daß Sie sich das für die Verzeichnisse vorgeschriebene Formular, welches beim Kaufmann Schnabelius hier selbst oder Bungereth, Hachenburg, erhältlich ist, rechtzeitig beschaffen und die Verzeichnisse nicht etwa auf selbst gezogenen Formularen herrichten.

Innerhalb der vom 1. bis 14. Dezember 1915 dauernden Auslegung können Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse bei Ihnen vorgebracht werden. Anträge auf Abänderung der Verzeichnisse, welche sich darauf gründen, daß nach dem Tage der Offenlegung — 14. Dezember 1915 — an dem Bestände des

Antragstellers Veränderungen eingetreten seien, werden nicht berücksichtigt.

Da den Verzeichnissen auch diesmal wieder die Ergebnisse der allgemeinen Viehzählung zu Grunde liegen, können sich Einwendungen nur gegen etwaige Schreib- bzw. Rechenfehler richten.

Die Einwendungen sind spätestens innerhalb 10 Tagen nach der Auslegungsfrist bei der Gemeindebehörde anzubringen. Ueber diese Anträge hat jedoch nach § 8 der neuen Satzung — veröffentlicht in einer Sonderbeilage zu Nr. 26 des Reg.-Amtsblattes für 1912 — nicht die Gemeindebehörde, sondern der Landrat zu entscheiden.

Nach erfolgter Offenlegung sind die Verzeichnisse seitenweise zu summieren und zusammenzustellen, sowie mit der Becheinigung zu versehen, daß sie vorschriftsgemäß vom 1. Dezember bis 14. Dezember 1915 offen-gelegen haben, und daß in dieselben alle abgabepflichtigen Tiere eingetragen sind.

Alsdann sind mir die Verzeichnisse bis spätestens zum 20. Dezember d. Js. einzureichen. Dieser Termin darf nicht überschritten werden.

Sobald die von mir festgestellten Verzeichnisse an Sie zurückgelangt sind, wollen Sie die Abgaben erheben lassen und nach Abzug von 10 %, die der Gemeinde zwecks Entschädigung der mit der Aufstellung usw. der Verzeichnisse und der Erhebung der Abgaben befaßten Gemeindebeamten verbleiben, längstens bis zum 16. Januar d. Js. an die zuständige Landesbankstelle abführen zu lassen.

Da in den letzten Jahren in verschiedenen Fällen die erhobenen Beträge von den Gemeindevorstehern verspätet an die Landesbankstellen abgeliefert worden sind, ersuche ich die Gemeindevorsteher zur pünktlichen Erhebung der Beiträge und rechtzeitigen Ablieferung an die zuständigen Kassen anzuweisen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 26. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Betrifft: Vorrats-Erhebung von Brotgetreide, Hafer und Mehl am 16. November cr.

Ich nehme auf die Bundesrats-Verordnung vom 22. Oktober cr. — Reichsgesetzblatt S. 691 — Bezug. Es handelt sich um eine äußerst wichtige Aufnahme, die mit der größten Sorgfalt durchgeführt werden muß. Ich ersuche, sich mit den Bestimmungen vertraut zu machen und die notwendigen Vorbereitungen zu treffen.

Weitere Anweisung folgt.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. K. A. 9512.

Marienberg, den 26. Oktober 1915.

An die Herren Bürgermeister der nachstehend aufgeführten Gemeinden bzw. Haubergsvorsteher und Kirchenvorstände.

Der Herr Regierungspräsident zu Wiesbaden hat durch Verfügung vom 20. Oktober 1915 — Pr. I. 13. J. 830 — die Kulturpläne der Gemeindevorstände für 1. Oktober 1915/16 genehmigt. Die erforderlichen Kulturkosten berechnen sich auf die Gemeinde:

Alstert	300 Mk.	Marienberg	250 Mk.
Ägelgast	350 "	Marzhausen	380 "
Bölsberg	180 "	Mörlen	530 "
Erbach	60 "	Müschbach	300 "
Giesenhäusen	600 "	Neunkhausen	650 "
Hardt	70 "	Niedermörsbach	180 "
Heimbörn	160 "	Nister	350 "
Heuzert	200 "	Norken	430 "
Kirburg	540 "	Obermörsbach	140 "
Korb	272 "	Stangenrod	240 "
Kroppach	200 "	Stein-Wingert	280 "
Kundert	175 "	Streithausen	60 "
Langenbach b. K.	860 "	Umnau	550 "
Langenbach b. M.	20 "	Zinhain	50 "
Laufenbrücken	570 "	Marienberg, Pfar.	60 "
Limbach	225 "	Limbach, Haub.	80 "
Ludienbach	410 "		

Für die Bereitstellung der Kosten in den Borschlüssen pro 1916/17 ersuche ich Sorge zu tragen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. B.: Winter.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung

Großes Hauptquartier, 30. Oktbr. (M. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Keine wesentlichen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg. Nordöstlich von Mitau wiesen unsere bei Plakamen auf das Nordufer der Miße vorgeschobenen Kräfte zwei starke Nachtangriffe ab und zogen sich vor einem weiteren Angriff in die Hauptstellung auf dem Südufer zurück.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Nichts Neues.

Heeresgruppe des General von Vinsingen.

Westlich von Czartorysk wurde die russische Stellung bei Komarow und der Ort selbst genommen; ein nächstlicher russischer Gegenangriff blieb erfolglos. — Kamien-

nucha, Huta Lisowska und Bielgow wurden gestürmt. 18 Offiziere, 929 Mann sind gefangen genommen, 2 Maschinengewehre erbeutet. — Ein russisches Kampflugzeug wurde bei Kukli heruntergeschossen.

Balkan-Kriegsschauplatz.
Die Armeen der Generale von Koeveß und von Gallwitz haben feindliche Stellungen gestürmt, über 1000 Serben gefangen genommen, 2 Geschütze, 1 Maschinengewehr erbeutet und sind in der Vordbewegung geblieben. Die Armee des Generals Bojadjeff setzt die Verfolgung fort.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 31. Oktbr. (W. L. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Bayrische Truppen setzten sich nordöstlich von Neuville in Besitz der französischen Stellung in einer Ausdehnung von elfhundert Meter, machten etwa 200 Gefangene und erbeuteten vier Maschinengewehre, drei Minenwerfer. Ein feindlicher Gegenangriff wurde abends abgeschlagen.

In der Champagne ist ein weit vorspringendes deutsches Grabenstück nördlich von Le Mesnil in der Nacht vom 29. zum 30. Oktober durch überwältigenden Angriff gegen die dort stehenden Kompanien an die Franzosen verloren gegangen. Bei Tahure griffen Nachmittags unsere Truppen an. Sie stürmten die Butte de Tahure (Höhe 192 nordwestlich des Ortes). Der Kampf dauerte die Nacht hindurch an. 21 französische Offiziere, darunter zwei Bataillonskommandeure, 1215 Mann wurden gefangen genommen.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Durch unser konzentrisches Feuer wurden die Russen gezwungen, den Ort Plankan auf dem Nordufer der Wisse wieder zu räumen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Die Lage ist unverändert.

Heeresgruppe des Generals von Linzinger.

Der Angriff westlich von Czartorysk erreichte die Linie Ostrand von Komarow-Höhen östlich von Podgacie. Die erreichten Stellungen wurden gegen wiederholte russische Nachtangriffe in teilweise erbitterten Kämpfen gehalten. Etwa 150 Russen von elf verschiedenen Regimentern sind gefangen genommen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Deutsche Truppen der Armee des Generals v. Koeveß haben Grn. Milanow genommen. Nordöstlich davon wurde der Feind an der Straße Satornja — Kragjewan aus seinen Stellungen südlich der Srebrnica geworfen. Die Armee des Generals von Gallwitz drängte beiderseits der Morava den Gegner weiter zurück. 600 Gefangene wurden eingebracht.

Von der Armee des Generals Bojadjeff liegen keine neuen Nachrichten vor.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 1. Nov. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

In der Champagne schritten die Franzosen bei Tahure nachmittags zum Gegenangriff. Die von unseren Truppen gestürmte Butte de Tahure ist fest in unserer Hand geblieben. Die Zahl der in den letzten Tagen gemachten Gefangenen ist auf 31 Offiziere 1277 Mann gestiegen. Bei Combres kam es zu lebhaften Kämpfen mit Nahkampfmitteln. Leutnant Bülke hat am 30. Oktober südlich von Tahure einen französischen Doppeldecker zum Absturz gebracht und damit das 6. feindliche Flugzeug außer Gefecht gesetzt. In der Gegend von Belford fanden mehrere für die deutschen Flieger erfolgreichen Luftgefechte statt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg.

Beiderseits der Eisenbahn Lückum — Riga gewannen unsere Truppen im Angriff die allgemeine Linie Ragasem — Kemmern (westlich von Schlok) — Jaunsem. Feindliche Gegenstöße wurden zurückgeschlagen. Westlich und südwestlich von Dünaburg wurden starke russische Angriffe abgewiesen. Zwischen den Szent- und Ilfen-Seen war der Kampf besonders heftig. Er dauert dort an einzelnen Stellen noch an. Vereinzelt feindliche Vorstöße nördlich des Druswajaty-Sees scheiterten. Der Gegner hatte große Verluste. Bei Olai (südwestlich von Riga) wurde ein russisches Flugzeug zur Landung gezwungen. Führer und Beobachter sind gefangen genommen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Ostlich von Baranowitschi wurde ein russischer Nachtangriff nach Nahkampf abgewiesen.

Heeresgruppe des Generals v. Linzinger.

Die Lage ist im Allgemeinen unverändert. Ein feindlicher Vorstoß nördlich von Komarow hatte keinen Erfolg. Die deutschen Truppen des Generals Grafen Bothmer wurden bei Siemikowce (an der Stripa, nördlich von Burkanow) angegriffen und stehen dort noch im Kampf.

Balkan-Kriegsschauplatz.

In Fortsetzung der Angriffe wurden die Höhen südlich von Grn. Milano in Besitz genommen. In Richtung auf Kragjewan ist der Feind über den Petrowackar- und Lepenivaca-Abchnitt geworfen. Kragjewan ist in deutscher Hand. Ostlich von Morowa ist gegen zähen Widerstand der Serben der Trivunow-Berg genommen. Es wurden einige Hundert Gefangene gemacht. Die Armee des Generals Bojadjeff war am 30. Oktober unter Nachhuthkämpfen des Feindes bis in die allgemeine Linie Höhen von Planinica (südwestlich von Zajecar) — Slatin — westlich von Bela Palanka — westlich von Blasotince gefolgt.

Die Zahl der von den deutschen Truppen im Oktober im Osten eingebrachten Gefangenen und die von ihnen gemachte Beute beträgt:

	Gefangen:	Erbeutet:
Bei der Heeresgruppe von Hindenburg	98 Offiziere 14 482 Mann	40 Maschinengewehre
Bei der Heeresgruppe Prinz Leopold	32 Offiziere 3134 Mann	2 Maschinengewehre
Bei der Heeresgruppe von Linzinger	56 Offiziere 8871 Mann	21 Maschinengewehre
Bei der Armee des Grafen v. Bothmer	3 Offiziere 1525 Mann	1 Maschinengewehr
Bei der Heeresgruppe von Mackensen	55 Offiziere 11 937 Mann	23 Geschütze*), u. 16 Maschinengewehre
Zusammen:	244 Offiziere 40 949 Mann	23 Geschütze 80 Maschinengewehre

*) Abgegeben von einer großen Zahl aufgefundenen Geschütze älterer Fertigung.

Oberste Heeresleitung.

König Peter auf der Flucht.

Endauß, 1. November. (Telegramm.) Nach neueren serbischen Nachrichten ist der Aufenthalt des Königs Peter seit einigen Tagen unbekannt. Der König ist mit dem Kriegsministerium, dem Thronfolger und dem Generalstab gemeinsam aus Kragjewan abgereist. In Podujewo wurde der König zuletzt gesehen. Seit her fehlt seine Spur.

Amerikanische Munition auch in Serbien.

Berlin, 1. Nov. Kurt Uram telegraphierte dem „Volkswagen“ aus Sofia, daß die bulgarische Artillerie von Anjzewac und Pirot vormarschierte und die Außenposten von Osten und Nordosten her beschießte. Aus den Kämpfen um Pirot wird noch bekannt, daß die Serben reichlich mit amerikanischer Munition versehen waren.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 2. Nov. Nach der neuen Bundesratsverordnung, betreffend Kartoffelversorgung, sind unter gleichzeitiger Ausdehnung des Enteignungsrechts auf kleinere Betriebe auch Kartoffelhöchstpreise, endgültig festgesetzt worden, die für die Produzenten im hiesigen Bezirk 3,05 Mk. pro Zentner betragen. Es dürfen also seitens der Landwirte Kartoffeln nicht mehr zu höheren Preisen verkauft werden bei hohen Geldstrafen bzw. Gefängnis für Verkäufer und Käufer. Die neuen Bestimmungen sind bereits in Kraft getreten. Der Höchstpreis enthält die Vergütung für Anfuhr und Verladung auf der Bahnstation. Etwasige Versuche von Händlern durch Sonderangebote Abschlüsse zu erzielen, z. B. durch Anbieten besonderer Zahlung von Fuhrlohn etc. außerhalb des Höchstpreises sind strafbar.

Dem Lehrer Wilh. Schreiner in Lorchhausen (Kreis Rheingau) ist die Verletzung der Schulfeste in Limbach übertragen worden.

Mundenbach, 1. Nov. Den Heldentod fürs Vaterland ist der Lehrer Otto Schmidt, Sohn des Bürgermeisters Schmidt dahier gestorben. Ein ehrender Nach-

ruf wird dem im Kampfe fürs Vaterland Gefallenen von dem Schulverband Höchstendbach, wofür derjenige vor seinem Eintritt in den Heeresdienst als Lehrer gewirkt, gewidmet. Ehre seinem Andenken!

Sorgt für Fettgewinnung.

Der dem Reichskanzler unterstellte Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette schreibt uns: In den Friedensjahren und auch in den letzten Kriegsmonaten sind bedeutende Mengen Öle und Fette, welche für die Margarine- und Speisefettindustrie verwendbar waren, und infolgedessen der Volksernährung zugeführt werden konnten, für technische Zwecke verarbeitet worden. Es ist das Bestreben des Kriegsausschusses, dafür zu sorgen, daß sämtliche für Ernährungszwecke brauchbare Rohstoffe derjenigen Industrie zugeführt werden, die im Interesse der Volksernährung tätig ist. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sicherstellung des Öl- und Fettbedarfs für das wirtschaftliche Durchhalten während des Krieges, ist dem Kriegsausschuß durch Bundesratsbeschuß vom 15. Juli 1915 die Bewirtschaftung der gesamten deutschen Ölfabrikate übertragen worden. Dadurch hat der Kriegsausschuß die Möglichkeit, dafür zu sorgen, daß diejenigen Öle, welche aus der diesjährigen Ernte geschlagen werden, weitmöglichst im Interesse der Volksernährung verwendet werden. Da der Kriegsausschuß durch diese Sachlage gezwungen wird, bestimmten Industriezweigen Öle und Fette zu entziehen, so hält er es für seine Pflicht, den Versuch zu machen, neue Fettquellen zu erschließen.

Eine Frage von hoher wirtschaftlicher Bedeutung ist die Wiedergewinnung der Fette aus den fetthaltigen Auswässern in Gastwirtschaften, Schlachtereien, Wurstfabriken, Krankenhäusern und Privatküchen. Der Kriegsausschuß hat daher eingehend geprüft, ob es nicht möglich ist, die in Frage kommenden Interessenten dahin zu bringen, einen wirklich praktischen Fettabscheider aufzustellen. Die diesbezüglichen Arbeiten des Kriegsausschusses haben nunmehr das Ergebnis gezeitigt, daß ein bestimmtes Fettabscheidesystem zu einem verhältnismäßig niedrigen Anschaffungspreise empfohlen werden kann. Der Apparat ist bereits praktisch erprobt worden, und darf nach der Ueberzeugung Sachverständiger als das im Augenblick für die Fettgewinnung aus den Spülwässern geeignetste Mittel angesprochen werden. Der Kriegsausschuß, welcher bekanntlich keine Erwerbsgesellschaft ist, hat die Vermittlungsarbeit lediglich im Interesse der Fettgewinnung übernommen. Er stellt seine Organisation in den Dienst der Propaganda und erhofft die Unterstützung der deutschen Interessenten.

An den Bezug der Fettabscheider durch den Kriegsausschuß ist für die Gastwirte lediglich die Bedingung der Lieferung des gesamten mit diesem Apparate gewonnenen Fettes während der Kriegsdauer an seine Gesellschaft geknüpft. Der Kriegsausschuß sorgt für die Abholung des gewonnenen Fettes; er sowohl, als die ihm angegliederte Kriegsabrechnungsstelle der Seifen- und Stearinfabriken, welche die aus den Spülwässern gewonnenen Fette, nachdem solche durch Vermittlung des Kriegsausschusses ausgeschmolzen worden sind, an die Seifen- und Stearinindustrie zur Verteilung bringt, werden die Anschaffung von Fettabscheideapparaten im Interesse der Gesamtwirtschaft dadurch unterstützen, daß sie für das gewonnene Fett die ihr unter Ansehung der Marktlage jeweils möglichen Preise bezahlen werden. Dadurch wird in Anbetracht der heutigen sehr hohen Fettpreise eine schnelle Abtragung der Anschaffungskosten in Aussicht gestellt werden können.

Aus allen Teilen des Reiches sind dem Kriegsausschuß Zuschriften zugegangen, die beweisen, daß der Frage der Fettgewinnung aus Spülwässern in den Kreisen der Interessenten das nötige Verständnis entgegengebracht wird. Im Interesse der Sache ist aber schnelles Handeln geboten, daher sollten Gastwirte und Schlächtermeister den Anfang machen und unverzüglich Fettabscheider aufstellen. Wir hoffen, daß in kurzer Zeit Tausende von Fettabscheidern aufgestellt und zum Nutzen unserer Volkswirtschaft wirken werden.

Nähere Auskunft über den durch Vermittlung des Kriegsausschusses zu beziehenden Fettabscheider geben die Ortsvereine des deutschen Gastwirtsverbandes, die Organisationen der deutschen Hotelbesitzer sowie der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin W. 8. Kanonierstraße 29/30.



Die Liebe hört nimmer auf!

Nach langem, bangem Warten erhielten wir die traurige Nachricht, daß unser lieber unvergeßlicher Sohn, Bruder, Schwager und Onkel,

Lehrer Otto Schmidt

Muskettier im Inf.-Regt. 149

auf dem Hauptverbandplatz in Krosowa (Rußland) den Heldentod fürs Vaterland im blühenden Alter von 22 Jahren gestorben ist.

In tiefer Trauer

Familie Bürgermeister Schmidt.

Mundenbach, Sonnenberg, Limburg, Brest-Litowsk, Markirch, den 31. Oktober 1915

Durch äußerst günstige Lager-Einkäufe bin ich in der angenehmen Lage, einen großen Posten

baumwollene Hemdenflanelle
Unterrockstoffe

Bettzeuge — Buckskins
Decken, Unterhosen, Jacken usw.

noch zu billigen Preisen meinen geehrten Kunden abgeben zu können.

Wilhelm Pickel, Inh. Carl Pickel,
Hachenburg.

Eichen- und
Fichtenrinde

kauft laufend

Ernst Schenk,
Gall (Eifel).

Suppen-Würfel

100 Stück Mark 1,50,
1000 " 12,50.
Nur gegen Nachnahme ab Leipzig.

W. Kaden,
Großhandlung,
Leipzig-Möckern.

Speisekartoffeln

Ca. 10 Doppelwaggons
zur successiven Lieferung gegen
Cassa gesucht.

Preisangebote erbittet
F. Reissig,
Wiesbaden, Waldstraße 49.

Stempel

liefert billigt innerhalb 3 Tagen
Carl Bungeroth, Hachenburg.

Montag, den 8. November Kram- u. Viehmarkt in Hachenburg.

Nur der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Kreise Oberwesterwald mit Ausnahme der Gemeinden Gießenhausen und Steinebach ist gestattet.

Hachenburg, den 1. November 1915.

Die Polizeiverwaltung:
Steinhaus.

Ortsstatut

betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 (G.-S. S. 301), der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G.-S. S. 187) und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 16. Oktober 1913 wird für den Gemeindebezirk folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung einschließlich des Bestreuens mit abstumpfenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte aller dem inneren Verkehr der Gemeinde — Ortschaft dienenden Wege wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen. Gleich bleibt, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich in der ganzen Breite des Grundstücks auf den Bürgersteig einschließlich des Bordsteins, die Straßenrinnen und die Hälfte des Fahrdammes. Liegt ein Grundstück an einer Straßenecke, so hat der Reinigungspflichtige auf beiden Straßenseiten die Reinigung zu besorgen.

Zur Straßenreinigung gehört auch das Freihalten der Straßenrinnen und Gassen von Schnee und Eis bei Frostwetter. Die Reinigungspflicht erstreckt sich ferner auf die zwischen den Häusern bzw. den Höfen und Gärten liegenden Gänge, Gassen und unverschlossenen Winkel, zur Freihaltung der Bürgersteige von Schnee und zum Schöpfen eines Fußpfades in der Mitte der Wege beim Fehlen von Bürgersteigen bei Schneefall.

§ 2.

Den Eigentümern werden die Wohnungsberechtigten (§ 1093 B. G. B.) sowie solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dringlich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

§ 3.

Die Grundstückseigentümer sind an erster Stelle, die nach § 2 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

Bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers ist an seiner Stelle die Gemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlichrechtlich verpflichtet.

§ 4.

Die zur Straßenreinigung Verpflichteten können sich gemeinschaftlich gegen Haftpflicht versichern, der sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen durch dieses Ortsstatut auferlegten Verpflichtung ausgesetzt sind. Der Gemeindevorstand ist auf Antrag verpflichtet, den Abschluß einer solchen Versicherung nach näherer Vereinbarung mit den Verpflichteten herbeizuführen.

§ 5.

Alle anderen in § 1 nicht bezeichneten zur Straßenreinigung gehörigen Leistungen, insbesondere die Schneeräumung und das Besprengen der Straßen zur Verhinderung von Staubentwicklung übernimmt nach Bedarf der Gemeinde.

Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlichrechtlich Verpflichteten zur Last, sie wird durch dieses Ortsstatut nicht berührt.

§ 6.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. Oktober 1913 in Kraft.

Ortsstatute vorstehenden Inhalts sind im Kreise Oberwesterwald erlassen worden von folgenden Gemeinden an den angegebenen Tagen:

Alpenrod, den 18. Oktober	1913
Altstadt, den 20. Oktober	"
Astert, den 16. Oktober	"
Atzelgift, den 31. Oktober	"
Bach, den 21. Oktober	"
Bellingen, den 21. November	"
Berod, den 13. Oktober	"
Borod, den 13. Oktober	"
Bölsberg, den 25. Oktober	"
Bretthausen, den 4. November	"
Büdingen, den 15. Oktober	"
Dreifelden, den 13. Oktober	"
Dreibach, den 12. Oktober	"
Eichenstruth, den 28. Oktober	"
Erbach, den 25. September	"
Fehl-Ritzhausen, den 12. Oktober	"
Gehlert, den 10. Oktober	"

Gießenhausen, den 1. November 1913

Großseifen, den 25. Oktober

Hahn, den 11. November

Hardt, den 12. Oktober

Heimborn, den 17. Oktober

Heuzert, den 14. Oktober

Hinterkirchen, den 13. Oktober

Hintermühlen, den 13. Oktober

Höchstebach, den 7. September

Höhn-Urdorf, den 25. Oktober

Hölzenhausen, den 25. Oktober

Hof, den 3. Dezember

Kackenberg, den 24. Oktober

Kirburg, den 21. Oktober

Korb, den 26. Oktober

Kundert, den 16. Oktober

Langenbach b. K., d. 13. Oktober

Langenbach b. M., d. 19. Oktober

Langenhahn, den 18. Oktober

Lautenbrücken, d. 12. November

Liebensteid, den 16. Oktober

Limbach, den 20. November

Linden, den 16. Oktober

Lochum, den 19. Oktober

Löhnfeld, den 8. November

Luckenbach, den 17. Oktober

Marienberg, den 18. Februar 1914

Marzhausen, den 14. Oktober 1913

Merkelbach, den 6. November

Mittelhattert-Hütte, den 13. Oktober 1913

Mörlen, den 14. Oktober 1913

Mudenbach, den 14. Oktober

Mündersbach, den 9. Oktober

Müschbach, den 17. Oktober

Neunkhausen, den 25. Oktober

Niederhattert, den 18. Oktober

Niedermörsbach, d. 16. Oktober

Nister, den 20. September

Norken, den 15. Februar 1914

Oberhattert, den 3. November 1913

Obermörsbach, den 16. Oktober

Oellingen, den 16. Oktober

Pfuhl, den 18. Oktober

Püschchen, den 13. Oktober

Rosbach, den 12. Oktober

Rosenhahn, den 15. Oktober

Schmidthahn, den 18. Oktober

Schönberg, den 25. Oktober

Stangenrod, den 13. Dezember

Stein-Neukirch, den 15. Oktober

Stein-Wingert, den 15. Oktober

Steinebach, den 16. Oktober

Stockhausen-Ilfurth, den 30. Oktober 1913

Stockum, den 14. Oktober 1913

Streithausen, den 14. Oktober

Todtenberg, den 13. November

 Unna, den 11. Oktober | " || Wahlrod, den 13. Oktober | " |
Weizenberg, den 23. Oktober	"
Welkenbach, den 17. Oktober	"
Wied, den 15. Oktober	"
Willingen, den 18. Oktober	"
Winkelbach, den 29. Oktober	"
Zinhain, den 7. September	"

Sämtliche Ortsstatute haben die Zustimmung der Ortspolizeibehörden und die Genehmigung des Kreisausschusses erhalten.

Marienberg, den 12. Oktober 1915.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.



Nachruf.

Am 14. September starb den Heldentod infolge einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung

der Schulamtsbewerber

Otto Schmidt

aus Mudensbach.

Bis zu seinem Eintritt in den Heeresdienst vorübergehend mit der Versetzung einer hiesigen Lehrerstelle betraut, hat er es verstanden, in der kurzen Zeit seines Hierseins sich die Achtung und Liebe aller zu erwerben. Einfach und schlicht in seinem Wesen, erfüllt mit einer seltenen Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit, freundlich und hilfsbereit gegenüber jedem, der ihm begegnete, so lebt er fort in den Herzen der Kleinen und Großen inmitten unserer Gemeinde. Ehre seinem Andenken!

Der Schulverband Höchstebach.

wir vergüten
4% und 4 1/4% für die uns überlassenen Gelder.

Unsere Schecks, die unter Mitwirkung des Meisters stehen, geben wir für Mk. 6 resp. Mk. 10 pro Jahr ab. Auch nehmen wir Wertpapiere offen, wie auch verbriefte Pachte gegen ganz geringe Vergütung zur Aufbewahrung an.

Vereinsbank Hachenburg

e. G. m. u. S.

Karbid = Tisch- u. Hängelampen

Reiche Auswahl in Karbid = Lampen

vorhanden.

Karbid vorrätig.

Josef Schwan • Hachenburg.

Für sehr gut empfohlenes

Mädchen

15 Jahre alt, in Haushaltung, Küche, Waschen, Bügeln angeleitet, sucht in kleiner evangel. Familie oder als Zweitmädchen Stelle

Pfarrer Zeiger, Alpenrod

Junge und Einlege-Schweine

sind stets zu haben bei

Ludwig Weyand,
Langenbach b. M.

Gicheln

kaufe jedes Quantum

Adam Hundhausen,
Reiterfen (Westerwald).

Henkel's

Bleich-Soda
für den
Hausputz

Schuhwaren

aller Art
kaufen Sie gut und billig bei
August Schwarz
Marienberg

Blatts- und Zimmergarten.